

Das Haus als Fahrhabe

Autor(en): **Schlatter, S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires**

Band (Jahr): **16 (1912)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-111436>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Haus als Fahrhabe.

Von S. Schlatter in St. Gallen.

Bei einem Ferienaufenthalt ob Thusis vor 8 Jahren, den ich nach meiner Gewohnheit dazu benützte, das Bauernhaus der Umgebung kennen zu lernen, kam ich mit einem sehr tüchtigen, ungewöhnlich heimatkundigen Manne im Dorf Masein in ein Gespräch. Ich sprach ihm meine Freude an seiner Gegend aus und meinte, es wäre am schönsten, hier eines der alten Häuschen zu besitzen, um alljährlich seine Ferien darin zuzubringen. Darauf erklärte er mir, in seiner Gemeinde seien keine Häuser feil, wohl aber zahlreiche in den obern Ortschaften des Heinzenberges, besonders in Ober-Tschappina. Man könnte hier unten einen Bauplatz kaufen und eines jener leerstehenden Häuser hinunter „roben“. Er sprach so selbstverständlich davon, wie vom „roben“ des Hausrates beim Wohnungswechsel oder des Sennereigeschirrs beim Bezug der Alp. Das Versetzen hölzerner Häuser von einer Stelle an die andere schien ihm nichts ungewöhnliches zu sein. Seither habe ich zahlreiche historische Belege dafür gefunden, dass das alte Holzhaus wirklich eine recht bewegliche Sache war. Es zählte geradezu zur Fahrhabe. Meine Studien, die sich allerdings auf das kleine Gebiet meiner engern Heimat, St. Gallen und Appenzell, beschränken, haben mir bisher ungefähr folgendes Material über diese kleine, aber doch interessante Frage ergeben.

Das „Hofrecht“ des Gerichtes Tablat vom Jahr 1527 (zum Stammgebiete des fürstbischöflichen Stiftes St. Gallen, dem sog. „Fürstenland“ gehörig) enthält als 1. Artikel:

„1. Item des ersten, so ist menglichem zu wissen, was gelegen gut ist und genempt soll werden, nemblich wingarten, ackren, wisen, bomgarten ectr. und dazu ewig, onablösig zins und gemurot stöck oder gemuroti hüser.

2. Jtem varend gut ist alle varende hab, wie die namen hat, es sige gelt, geltschuld, vin, korn, vych, roß, rinder, kühen, schwin und derglich, auch bett, bettgwand, linwat, claidir, clainot, tuch, kessi, pffannen, häfen, zinnigschier und alles anders,

daz farent ist und dartzu ablösig zins, höltzini hüser, spicher und städel, doch die hofstetten, wie wit das tach rof begryft, ist ligent, und soll der, so das hus oder zimbri behalt, das verzinsen nach billicheit und erkanntnus ains gerichtz.“¹⁾

Das Hofrecht für die engere Gemeinde Rorschach, den sog. Reichshof, „je und je in gedechtnus gehalten von vil hundert jaren har bis zuo der zit hochgedachts mines gnedig herren, her Diethelms, apte des würdigen gotzhus Sant Gallen, für und für gebrucht und one alle minderung jewelten har gehalten, jetzo ernüvert und in ingeschrift zuo der offnung gestellt“ im Jahr 1532, enthält die fast genau gleichlautenden Definitionen, wahrscheinlich nach dem Muster von Tablat abgefasst.²⁾

Daraus erhellt, dass von „welten her“ das hölzerne Haus in Erbschaftsfällen als fahrend betrachtet, das heisst, vom Erben allenfalls ebenso wie anderes bewegliches Gut von seiner Stelle weg versetzt wurde. Aber nicht blos beim Erben, sondern überhaupt muss das Bauernhaus keineswegs so stabil gewesen sein, wie es uns heute vorkommt. Es war vielmehr geradezu ein Handelsartikel, der besonders aus holzreichen Gegenden nach den tieferen, waldärmeren Landesteilen ausgeführt wurde. Das einfachste war ja, dass der Waldbauer sein überflüssiges Bauholz verkaufte, das er vielleicht in arbeitsloser Zeit schon vorgearbeitet, vierkantig „beschlagen“ hatte. Dabei wurde es wohl auch nicht allzu genau genommen mit der Unterscheidung zwischen wirklich eigenem Holz und solchem aus Gemeinde- und Herrschaftswald, aus denen der Gemeindegenosse berechtigt war zum Holzbezüge. In allen Fällen entstand aus solcher Holzausfuhr eine übermässig starke Beanspruchung des Waldbestandes und, bei der noch vollständig im Argen liegenden Forstpflge, die Gefahr der Verarmung an Holz für die Gegend. Zahlreich sind daher die Verbote der Ausfuhr von Bau- und Brennholz sowohl wie von Kohlen ausserhalb die Gemeinde oder Herrschaft. Aber man wusste sich zu helfen: statt des blos mehr oder weniger zubereiteten Bauholzes verkaufte man einfach das ganze Haus, das man bewohnt hatte, samt allem, was dazu gehörte, die ganze „Zimbri“. Zum Be-

¹⁾ MAX GMÜR, Die Rechtsquellen des Kantons St. Gallen. Aarau 1903. I. Band, Seite 227. — ²⁾ GMÜR I, 28.

zuge des Holzes fürs eigene Haus war man ja berechtigt, man konnte sich also ohne weiteren Aufwand als den der Arbeit ein neues auf den alten „Stock“ bauen. Dass diese Umgehung des Gesetzes oft praktiziert worden sein muss, beweisen zahlreiche, dagegen sich richtende Verordnungen. Im st. gallischen Fürstenland gehörten häufig die grossen, zusammenhängenden Waldbestände dem Stift, die benachbarten Gerichte oder Einzelhöfe hatten aber Nutzungsrechte darin. Diese sind entweder in der Öffnung der betreffenden Gerichte selbst oder in eigener Waldordnung genau umschrieben. Die Öffnung von Oberbüren (Bezirk Wil), das als äbtisches Lehen zwischen 1473 und 1506 in die Hände Ulrich Schenk von Castell gelangt war, enthält über die uns hier berührenden Fragen folgende Artikel:

„71. Item ain herr und vogt mag auch in dem genanten dorf nichtzit neuws lassen zimmern, weder hüßer, stadel, zu-stöß noch spycher, eß gange den mit irem gunst, wissen und willen zu. Es hat auch niemandt macht, ichtzit news an dem ende zu machen, nach anderschwo inhar zu füren, den mit gunst und verwiligung aineß herren.“

„72. Item alle hüßer, die in der obgenanten vogtye zu Oberbüren stand, die stand alle einem herren zu dem driten pfening; also welicher ain huß uß dem dorf und uß der obgenanten vogty verkauft, der soll einem herren und vogt den driten pfening davon geben, ehemalen und er dieselben zimmere verendere.“ Diese Öffnung stammt aus dem Jahr 1481¹⁾.

Bernhardzell, die grosse Waldgemeinde am nordöstlichen Abhang des Tamenberges, erhielt von Abt Gotthard am 21. März 1496 eine Waldordnung, der wir folgendes entnehmen²⁾:

„6. Item es sol nieman kainerlay holtz usser dem obgenannten wald in kainem andern weg, denn obstat, verkoffen, hingeben noch sust in ainich wise veraberwandlen, bi der obgemelten huß.

13. Item es soll och nieman uß den gerichtten zimбри verkoffen und andri uß dem genannten wald machen on erlob der oberkait.

17. Item welicher mit erloben, wie obstat, zimбри usser dem obvermeldten wald macht und die usser der gegny und dem hoff Berhartzell verkofft, soll je der dritt pfennig, so hoch es verkofft wird, aim herrn und gotzhus Sant Gallen von Gnad,

¹⁾ GMÜR I, 595. — ²⁾ GMÜR I, 317.

wie dann die erfunden mag werden, zu gehören und verfolgen, vor und e die zimbrü zerrückt und abprochen wird;“

Ein besonders schönes Beispiel ist die Holzordnung im „Steineggwald“. Dieses grosse zusammenhängende Waldgebiet liegt am Höhenzuge zwischen Vögelisegg und Schäflisegg, etwa zur Hälfte auf appenzellischem, zur Hälfte auf st. gallischem Boden. Diese nördliche Hälfte gehörte dem Abt; vierzehn in dessen Gebiet angesiedelte Häuser hatten aber das Recht, im Walde Holz zu hauen für ihren Bedarf „zu gezimbrinen, ze tecken, ze brennen und ze zünen“, immerhin unter Aufsicht eines Statthalters oder Bannwarts. Die vorhandene Holzordnung wurde zwischen Abt Joachim und den holzberechtigten Hausbesitzern am 15. August 1592 vereinbart. Sie ist also 100 Jahre jünger als die vorgenannten, die Verhältnisse sind aber noch die gleichen. Sie enthält folgende einschlägige Bestimmungen:

„9. Item die vierzechen heuser sampt iren stedlen und spycheren sollend in ehren erhalten werden; man soll aber dero kainz mehr, wie bisherr beschehen, ab der hofstatt verkaufen ohne sondere bewilligung eines gnedigen herren und dann andere wellen bawen keineswegs, sondern welicher ein haus, stadel oder spycher verkauft, das soll auf der hofstat pleiben und der verkeufer weiter kein gerechtigkeit da haben.“

„10. Item und welches gezimber also verkauft wurd, soll der drite pfenning, so ver es ab der hofstat zu verkaufen von minem gnedigen herren bewilliget wurd, dem gotshaus zu gehören.“

14 Jahre später, am „Zinstag vor st. Martinstag 1606“, erkennt die Regierung von Appenzell, „ds niemandt kein hüser noch schüren ussert ds Land soll verkoffen, es sye dann, ds es one schaden, sol es an einem grossen Rath ston, und welicher onkorsam, soll gestraft sin umb so vil er gelöst hat.“

Nicht nur einfach verboten war aber das Wegführen von Häusern ab den Hofstätten. Es war in vielen Fällen auch vertraglich vorgesehen und geregelt. Zahlreiche Lehensbriefe über bäuerliche Liegenschaften, die sich im st. gallischen Stiftsarchiv vorfinden, zeigen, dass sehr oft der Boden der Herrschaft, das Wohnhaus darauf aber dem Lehenträger gehörte

und von diesem bei Aufhebung des Lehens mitgenommen werden konnte.

Am 15. Oktober 1415 verleiht Rudolf Giel von Glattburg¹⁾ der Frau Greten Zaneren die Hofstatt zu Flawil, genannt Grödlis Hofstatt, um einen jährlichen Zins von 1 Viertel Kernen und „zwei Hühnern ze weglösi von der gezimberen uff derselben Hofstatt“. D. h. falls die Gezimbere ab der Hofstatt verkauft werden sollte, doch so, dass sie in der Vogtei des Herrn von Glattburg bleibt, so sind ihm beim Verkauf zwei Hühner als Weglösi zu entrichten. Falls sie aber ausser die Vogtei verkauft würde, erhält der Herr den dritten Pfennig des Erlöses.

Hans Binder, Bürger zu Wil, hatte vor Zeiten von Abt Kuno von St. Gallen die sog. „klaffent müli“ bei Wil gekauft, unter Vorbehalt des Rückkaufsrechtes für das Stift. Da ihm nun alle auf dem Gute stehenden Gebäude niederbrannten, traf er am 6. Mai 1416 mit Abt Heinrich III. eine Vereinbarung.²⁾ Er verzichtete darauf, jemals wieder eine Mühle zu bauen, hat aber das Recht zur Errichtung einer Wassersäge, „stampflüvel und öltrotten“. . . . Es wurde ihm auch gestattet, ein Haus auf dem Gute zu bauen, das beim Rückkauf des Gutes entweder vom Stift zum Schätzungswert zu bezahlen ist oder ohne Einsprache desselben anderweitig verkauft und vom Gut entfernt werden darf.

Am 26. April 1422 verkauft Abt Heinrich IV. dem Georg Wildrich und seiner Ehefrau³⁾ als Leibding, „ze niessent alle iro lebtage und nicht für“, den Berg vor der Stadt St. Gallen, den man nennt Schorantzberg (heute Schooren) . . . allfällig auf dem genannten Berg errichtete Gezimber dürfen wieder entfernt werden.

1431. 5. Februar versetzt Abt Egolf dem Ulrich Bopp hart, Weibel zu Appenzell, die Burghalde daselbst⁴⁾. Bei Wiederablösung ist, was Bopp hart oder seine Erben an Gezimber aufgeführt haben, nach Schätzung zweier ehrbarer Männer zu übernehmen oder kann andernfalls von den Erbauern weggeführt werden.

Bei der Verleihung des Mühlengutes Ah zu Tübach anno 1432¹⁾ wird der Verkauf von Zimberen und Holz ohne Erlaubnis des Abtes verboten.

¹⁾ URKUNDEBUCH des Stiftes St. Gallen V, Urkunde 2660. — ²⁾ URK. 2668. — ³⁾ URK. 3153. — ⁴⁾ URK. 3606.

Hans Noll, seine Tochter und deren Kinder sind am 5. Februar 1439 von Abt Eglolf²⁾ mit Hofstatt und Baumgarten in Marbach im Rheintal belehnt worden. Sie versprachen, auf der Hofstatt auf eigene Kosten ein Haus zu erstellen. Nach Ableben aller vier Belehnten fällt das Lehen an das Gotteshaus zurück, wobei die Erben entweder nach Schätzung für das Haus zu entschädigen sind oder dasselbe gegen Zahlung von 6 π ρ wegnehmen können.

Zum Hof Brumenau bei Wittenbach gehörte nur der Stadel, das Haus war Eigentum des Lehensmannes, Ulrich Weyermann von St. Gallen, der es verkaufen oder behalten konnte, aber wegführen musste, wenn ihm der Hof entzogen wurde.³⁾

Für das wirkliche Vorkommen solcher Versetzungen von hölzernen Wohnhäusern zeugen folgende Beispiele. Die Beschreibung der Gemeinde Speicher im Kanton Appenzell (von 1614 bis 1850) von Bartolome Tanner, Lehrer (1853), enthält ein Verzeichnis aller Häuser der Gemeinde, wo immer möglich, mit dem Datum ihrer Erbauung. Da kommen eine ganze Reihe von Notizen über Versetzungen vor, unter andern:

Röhrenbrugg No. 15 u. 26, wurde 1720 hierher versetzt.

Brand No. 61, gebaut 1696, wurde 1724 vom Tobel hierher versetzt.

Töbeli No. 95, geb. 1705, bis 1808 Schulhaus, wurde 1813 vom Oberdorf hierher versetzt.

Oberwilen No. 115, geb. 1764, der Stadel ist älter, wurde von der Röhrenbrugg hierher versetzt.

Kohlhalde No. 173, 1786 von der Gemeinde Wald hierher versetzt.

Kohlhalde No. 181, geb. 1778, stand früher beim Habsacher Steg.

Naturgemäss sind die hier aufgeführten Fälle verhältnismässig jungen Datums, ist doch das älteste Haus der Gemeinde Speicher erst aus dem Jahr 1614 datiert. Dagegen haben wir in der kurzen und tragischen Geschichte des Städtchens Schwarzenbach bei Wil ein um so früheres Vorkommnis unsrer Art, und zwar gleich im grossen Maßstab. Dieses Städtchen wurde im Jahr 1283 durch König Rudolf I., Grafen von Habsburg, auf dem rechten Ufer der Thur gegründet als Kon-

¹⁾ URK. 3698. — ²⁾ URK. 4131. — ³⁾ URK. 4268 vom 12. Nov. 1440.

kurrenz zu dem fürststädtisch st. gallischen Wil. Es wurde von ihm befestigt, mit Marktgerechtigkeiten und allerlei Privilegien ausgestattet, so dass es sehr rasch aufblühte. Schon 1287 zerstörten und verbrannten die erbosten Wiler das neue Städtchen und führten die Einwohner als Kriegsgefangene nach Wil. Während des in der Folge entbrannten Krieges zwischen Habsburg resp. Österreich und dem Abt Wilhelm konnten die Schwarzenbacher aus ihrem unfreiwilligen Wohnsitz wieder loskommen und begannen aufs Neue, ihr Städtchen zu bauen. Dafür traf Wil beim Friedensschluss im Jahr 1292 das Unglück, durch die mit den Bedingungen desselben unzufriedenen Dienstleute seines eigenen Herrn eingeäschert zu werden. Die Wiler fanden Obdach in Schwarzenbach und halfen mit, dieses weiter auszubauen. Im Friedensvergleich des Jahres 1301 aber verpflichtete sich Österreich, seine junge Schöpfung vollständig abzubrechen, nur das Schloss konnte stehen bleiben. Nach verschiedenen Verzögerungen mussten im Jahre 1304 wohl oder übel die Einwohner ihre Häuser und ihren Hausrat aufladen und nach Wil hinüberführen, wenn sie nicht riskieren wollten, dieselben nochmals in Rauch aufgehen zu sehen. Der Neuaufbau von Wil erhielt dadurch mächtige Förderung. Innert dem Zeitraum von 21 Jahren zweimal gebaut, einmal verbrannt und vollständig abgebrochen, ist viel Erleben für eine Stadt. Es ist selbstverständlich, dass ihre Häuser nichts anderes als reine Holzhäuser von jedenfalls sehr bescheidener Ausdehnung gewesen sein können.

Da dieses Ereignis fast 200 Jahre vor der Niederschrift der ersten, von uns hier aufgeführten Verordnungen (Oberbüren 1481) sich datieren, haben wir für einen Zeitraum von 500 Jahren Belege für die Eigenschaft des Hauses als „fahrenden Gutes“.

Wie war diese Beweglichkeit des Hauses überhaupt möglich? Vor allem handelte es sich dabei um reine Holzhäuser. Zwei Konstruktionsweisen kommen für unser Gebiet in Betracht. In Schwarzenbach, Oberbüren, Bernhartzell und wohl auch in Rorschach herrschte als solche ursprünglich der Ständerbau. Dieser besteht aus einem Gerippe von starken Grund- und Oberschwellen mit dazwischen gestellten einzelnen Pfosten. Schwalbenschwanz-förmig überblattete Fuss- oder Kopfbügel, die mit Holznägeln befestigt sind, versteifen das

Ganze. In grossen Nuten sind sodann die wandbildenden Dielen, gespaltene und kantig beschlagene Halbhölzer eingefügt. Durch Lösen der Büge, was einfach mittelst Herausbohren der Holznägel geschehen kann, ist das ganze Gefüge auseinander zu nehmen. Auf appenzellischem Boden, wie im ganzen Vor-alpengebiet finden wir heute noch allgemein den Blockbau, das gestrickte (gewettete) Haus. Dieses erhält seinen Verband durch das Übereinandergreifen der aufeinander liegenden Wandhölzer, die zum Abbruch einfach von einander abgehoben werden müssen. Dass ein Transport des ganzen Hauses in amerikanischer Weise durch Fortbewegen auf Walzen vollkommen ausgeschlossen war, ist schon bei der starken Unebenheit unsrer Gegenden klar. Die Verordnungen reden auch deutlich vom „Abbrechen“ der Zimbrinen.

Zu dieser Einfachheit der Konstruktion kam die ausserordentliche Bescheidenheit des innern Ausbaues, vor allem das Fehlen des Kamins. Die Feuerstelle in der Küche bestand aus einer steinernen Herdplatte, die man mitnehmen konnte, und in der Stube aus einem Lehmofen, dem einzigen Bauteil, der beim Abbruch verloren ging. Der Rauch zog ab durch eine Öffnung in der Kückendecke und durch die Ritzen des Daches. Ein gemauertes oder aus Ruten geflochtenes und mit Lehm verstrichenes Kamin kam erst allmählig, etwa im 18. Jahrhundert allgemein auf. Die Eindeckung des Daches bestand in der ganzen Ostschweiz auf dem Lande aus grossen, losen Legschindeln, die durch Latten und darauf gelegte Steine beschwert wurden. Wie diese hinauf gelegt wurden, konnten sie auch wieder heruntergenommen werden. Sobald das genagelte Dach aus feineren Schindeln sich einführte, musste dasselbe bei einem Abbruch zum grossen Teil verloren gehen, da die Schindeln beim Losreissen sprangen und zerbrachen. Die Wohnstuben und Kammern hatten noch keine aufgenagelten Vertäferungen, die Blockwand blieb auch nach innen sichtbar. Boden und Decke wurden durch die dicken Bodendielen gebildet, welche, in die Wände eingenetet, nur in der Mitte durch einen Unterzugbalken gestützt waren. Die Häuser waren wirklich im vollen Sinne des Wortes „hölzini hüser“. Auch das Eisen fehlte fast vollständig. Wo genagelt werden musste, geschah es mit Holznägeln, die Türen liefen auf hölzernen Zapfen und wurden mit Holzriegeln geschlossen. Wie rar das Eisen war,

ersehen wir aus zwei geschichtlichen Beispielen: die eidgenössischen Kriegsvölker, welche im Jahr 1490 infolge des Rorschacher Klosterbruches die Stadt St. Gallen belagerten, fanden es der Mühe wert, bei ihrem Abzug aus dem Fürstenland Türschlösser, Beschläge, Nägel aus den Wänden, Fensterblei etc. mitzuschleppen. Und im Schwabenkrieg wurde neben dem Mangel an Korn und Salz besonders auch derjenige an Eisen in den an den Rhein grenzenden Orten sehr drückend empfunden. Es musste also beim Abbruch kaum ein Nagel gezogen werden, was die Arbeit natürlich sehr erleichterte. Fast alles hielt nur in Nut und Zapfen. Sobald das anders wurde, Kamine, Kachelöfen, Nageldach, Vertäferungen und Schindelschirm auftraten, wurde die Versetzung des Hauses schwieriger und mit grossem Verlust verbunden. Jetzt geschieht sie nur noch aus Not, wo etwa ein altes Haus einem grössern Neubau, einer Bahnbaute u. dergl. weichen muss. Auch das später in die Gebiete des Ständerhauses einwandernde Riegelhaus mit seiner Ausmauerung eignete sich nicht mehr zu leichtem Transport.

Wenden wir uns zum Schluss nochmals nach Graubünden. Dort finden wir fast überall in höhern oder einsamern Lagen zahllose verlassene Hofstätten. Ein paar Mauerreste, vielleicht nur noch ein Steinhäufen, oft fast nur durch einen alten Hollunderbusch, den treuen Begleiter der Menschenwohnung, zu erkennen, sind die einzigen Zeugen früheren Lebens. Ganze Dörfer und „Fraktionen“ sind nur noch in solchen Ruinen zu finden, ich erinnere nur an Stürvis und Ganey ob Seewis, an Fahn ob Versam. Aber auch viele frühere Einzelhöfe begegnen dem aufmerksamen Wanderer, z. B. an den Abhängen zwischen Klosters und Monbiel. Den frühern Bewohnern ist die „Einöde“ verleidet. Die jüngern Leute zogen hinunter in die Dörfer, sie „liessen sich näher zusammen,“ wie dem Fragenden berichtet wird. Das ehemalige Heimgut ist zur Bergmahd, zum Maiensäss, zur Alp heruntergesunken. Manches der Häuser wurde einfach dem Zerfall überlassen oder wanderte allmählig ins Feuer. Aber viele davon sind sicher genau in der Weise ins Dorf hinunter „gerobet“ worden, wie es unser Maseiner geraten hatte.

Liegt vielleicht in dieser „von welten her“ lebendig gebliebenen Anschauung von der Beweglichkeit des Hauses ein Nachklang aus den Zeiten des Nomadentums und der Völker-

wanderung, wo man eben da wohnte, wo Jagd und Weide gerade zu längerem oder kürzerem Aufenthalt einluden, und die primitive Hütte verliess oder mitnahm, wenn andere Gebiete mehr versprachen?

Volkstümliches aus dem Bezirke Küsnacht am Rigi.

Von A. Schaller-Donauer, Küsnacht.

In diesem Bezirke des Kantons Schwyz, der landschaftlich durch den Rigi und Zugersee eigentlich ganz abgetrennt vom übrigen Kantone ist, haben sich noch einige Volksbräuche erhalten, die in einigen Beziehungen etwas abweichen oder sich noch ursprünglicher erhalten haben, als in den umliegenden Orten. Es sei gestattet, sie hier möglichst getreu in Wort und Bild festzuhalten.

Der St. Niklaustag

wird in Küsnacht auf eine etwas absonderliche Art gefeiert. Nicht der beschenkende gütige Kinderfreund St. Niklaus wird hier, wie etwa anderwärts, am Abend dargestellt, sondern es wird ein sogenanntes „Samichlausjagen“ veranstaltet.

Schon einige Tage vor dem Feste wird abends von Knaben und Jünglingen mit grossen Peitschen („Schaubgeisseln“, „Schafgeisseln“) nebst verschiedenen Schellen und Treichlen eine Art Vorprobe gehalten. Die Geisselschwinger stellen sich zu zweit und mehr auf einem freien Platze oder Wiese einander gegenüber, um dann im Takte nacheinander mit den fast drei Meter langen Peitschen zu knallen, was auf die Dauer eine ziemliche Körperkraft und Übung beansprucht.¹⁾ Doch ist dies nur das Vorspiel vor dem Haupttage.

Am Vorabend des St. Niklaustages erscheinen dann die sog. „Iffeler“ (d. i. Infulträger), die den St. Niklaus ins Groteske

¹⁾ Über die Bedeutung dieses Peitschens und Schellens (Fruchtbarkeitsritus) vgl. dieses ARCHIV 11, 243. In Weissrussland wird das Peitschenknallen an Pfingsten ausgeführt, um die Herde vor Raubtieren zu schützen; s. ARCH. F. RELIGIONSWISS. 13, 495. Zwei solcher „Schaubgeisseln“, aus Horw und Oberägeri, letztere 5½ m lang, besitzt die Sammlung für Völkerkunde in Basel.

(Red.)